

## Verordnung HFW (RVO 2014)

### Gliederung der Prüfung:

Die Gesamtprüfung beinhaltet zwei schriftlich durchzuführende Teilprüfungen und eine mündliche Teilprüfung.

### Handlungsbereiche der schriftlichen Teilprüfungen:

#### Erste schriftliche Teilprüfung:

1. Unternehmensführung und –steuerung,
2. Führung, Personalmanagement, Kommunikation und Kooperation.  
(240 Minuten)

#### Zweite schriftliche Teilprüfung:

1. Handelsmarketing,
2. Beschaffung und Logistik  
**sowie eine von vier Wahlqualifikationen:**
3. Vertriebssteuerung,
4. Handelslogistik
5. Einkauf oder
6. Außenhandel  
(300 Minuten, davon 180 Minuten für 1. und 2. sowie 120 Minuten für den Wahlbereich)

Die beiden schriftlich durchzuführenden Teilprüfungen werden **auf der Grundlage jeweils einer betrieblichen Situationsbeschreibung mit daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen** durchgeführt, wobei die jeweiligen Handlungsbereiche thematisiert werden.

Die **mündliche Teilprüfung** gliedert sich in Präsentation und situationsbezogenes Fachgespräch.

Anhand der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe **Problemstellung** aus der betrieblichen Praxis erfasst, angemessen dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. **Die Themenstellung muss sich auf jeweils einen Handlungsbereich der beiden schriftlichen Teilprüfungen beziehen.**

Dabei soll die Dauer der Präsentation **15 Minuten** betragen.

Das Thema der Präsentation wird von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin gewählt und **mit einer Kurzbeschreibung** dem Prüfungsausschuss am Tag der zweiten schriftlichen Teilprüfung eingereicht.

Nach Ablegen der schriftlichen Teilprüfungen wird innerhalb eines Jahres die mündliche Teilprüfung durchgeführt. **(D.h., die mündliche Prüfung kann auch abgenommen werden, wenn noch schriftliche Leistungen wiederholt werden müssen!)**

### **Bewerten der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung**

Die Prüfungsleistungen in den schriftlichen Teilprüfungen sowie in der mündlichen Teilprüfung sind jeweils gesondert nach Punkten zu bewerten und auszuweisen. Die Punktebewertung für das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung ist gleichgewichtig aus den beiden schriftlichen Leistungen zu bilden. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung ist das situationsbezogene Fachgespräch gegenüber der Präsentation doppelt zu gewichten.

### **Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Teilprüfung.**

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den schriftlichen Teilprüfungen und in der mündlichen Teilprüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

**Es gibt keine mündlichen Ergänzungsprüfungen mehr!**

### **Ausbildereignung**

Wer die Prüfung nach dieser Verordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. (Die AdA-Inhalte werden im Handlungsbereich Führung, Personalmanagement, Kommunikation und Kooperation vermittelt.)

### **Taxonomie der Lernziele (zwei Ebenen)**

- Verstehen (Zusammenhänge)
- Anwenden (Handlungen)

Wissen wird als Voraussetzung zur anwendungsbezogenen und handlungsorientierten Lösung von Problemstellungen der betrieblichen Praxis angesehen und nicht als solches abgefragt/geprüft.